

zwischen dem Verteilernetzbetreiber:

Stadtwerke Steinfurt GmbH Wiemelfeldstraße 48 48565 Steinfurt Amtsgericht Steinfurt HRB 1014

- nachfolgend „**VNB**“ genannt -

und dem Anschlussnehmer:

Vorname, Name oder Firma:	
Straße, Haus- nummer:	
PLZ, Ort:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	
Registergericht, - nummer:	
Kundennummer	

- nachfolgend „**Anschlussnehmer**“ genannt.

Nachfolgend werden Anschlussnehmer und VNB zusammen „**Vertragspartner**“ genannt.

Angaben zum Netzanschluss:

Entnahmestellenbezeichnung	
Ort der Entnahmestelle	
Netzanschlusskapazität	
Netzanschlusskapazität Ein- speisung	
Netz-/Umspannebene	
Entnahmespannung	
Eigentumsgrenze	

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Anschluss elektrischer Anlagen des Anschlussnehmers an das Verteilernetz des VNB über den Netzanschluss, dessen weiterer Betrieb sowie die Unterhaltung und gegebenenfalls die Erneuerung, die Änderung, die Abtrennung und die Beseitigung des Netzanschlusses.

2. Netzanschluss

Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes des VNB mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers.

Der Netzanschluss wird bis zur Übergabestelle vom VNB unterhalten. Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers nach der Übergabestelle – abgesehen von Messeinrichtungen des VNB bzw. eines dritten Messstellenbetreibers – steht im Eigentum des Anschlussnehmers und ist von diesem auf seine Kosten zu unterhalten.

3. Hauptleistungspflichten

Der VNB hält die vereinbarte Netzanschlusskapazität für den Bezug vor.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, elektrische Anlagen an den Netzanschluss anzuschließen.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, Dritten den Anschluss elektrischer Anlagen an den Netzanschluss und die Anschlussnutzung bis zur Höhe der Netzanschlusskapazität für den Bezug zu ermöglichen.

4. Haftung des VNB

Der VNB haftet für Schäden, die der Anschlussnehmer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses erleidet, nur in Grenzen des Punktes 16 der „AGB Netzanschluss und Anschlussnutzung Mittelspannung“ und dem „Anschlussnutzungsvertrag Strom Mittelspannung“ der Stadtwerke Steinfurt GmbH (analog § 18 NAV).

5. Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses

Die Vertragspartner können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats jederzeit kündigen. Die Anschlusspflicht des VNB zu seinen allgemeinen Bedingungen im Sinne des § 17 EnWG bleibt hiervon unberührt.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB durch die Vertragspartner bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

6. Rechtsnachfolge

Die Übertragung des Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Tritt an Stelle des bisherigen VNB ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des VNB ist auf der Internetseite des VNB bekannt zu machen.

Eine Zustimmung des anderen Vertragspartners ist entbehrlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.

7. Anlagen / Weitere vertragliche Regelungen

Die folgenden, beigefügten Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertrages:

1. „AGB Netzanschluss und Anschlussnutzung Mittelspannung“ siehe Link:
<https://www.swst.de/agb-mittelspannung>
2. Technische Anschlussregel Mittelspannung (VDE-AR-N 4110) siehe Link:
<https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-mittelspannung-vde-ar-n-4110>
3. „Preisblatt Netzanschluss-Strom der Stadtwerke Steinfurt GmbH“ siehe Link:
<https://www.swst.de/preisblatt-netzanschluss-strom>
4. „Lageplan“

Die Regelungen dieses Vertrages gelten vorrangig vor den Regelungen in den Anlagen.

Die vorgenannten Anlagen werden mit Unterzeichnung des Vertrages vollständig zur Kenntnis genommen. Alle bisherigen Vereinbarungen in Bezug auf den Netzanschluss werden hiermit außer Kraft gesetzt.

An dieses Vertragsangebot hält sich der VNB drei Monate gebunden.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Annahme des Vertragsangebots / Netzanschlussvertrages durch den Anschlussnehmer:

Ich bin / wir sind (*) Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks: ja nein

Mit meiner / unserer (*) Unterschrift bestätige/n ich / wir (*) auch, dass ich / wir (*) die Anlagen zu diesem Vertrag erhalten, gelesen und verstanden habe/n (*).

Mit Vertragsbeginn enden alle den Netzanschluss betreffenden vorangegangenen Vereinbarungen.

Mit dem Vertragsangebot bin ich / sind wir (*) einverstanden.

(*) Unzutreffendes bitte streichen)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Anschlussnehmer

Zustimmung des Grundstückseigentümers (falls abweichend vom Anschlussnehmer)

Dem Abschluss dieses Netzanschlussvertrages wird unter Anerkennung der damit für den Anschlussnehmer und dem/den Grundstückseigentümer/n verbundenen Verpflichtungen gemäß §§ 6, 8, 10 und 12 der Allgemeinen Bestimmungen zu dem Netzanschlussvertrag Strom „Mittelspannung“ und dem Anschlussnutzungsvertrag Strom „Mittelspannung“ der Stadtwerke Steinfurt GmbH zugestimmt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer Name/n:

.....

Anschrift/Telefon/E-Mail:

.....
.....
.....

